



## Vernehmlassungsbericht zum Tourismusförderungsgesetz (TFG)

### Anhörung vom 16. April bis 15. Mai 2018

#### *Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer*

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- HIKA
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh. (KGV)
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gewerbeverein Oberegg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden (GFI)
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell-Innerrhoden
- Verein Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI)
- Gastro Appenzellerland AI
- Verband Detailhandel Appenzell

#### *Eingegangene Rückmeldungen*

- Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Gonten, Schlatt-Haslen, Oberegg
- HIKA
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh. (KGV)
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gewerbeverein Oberegg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden (GFI)
- Verein Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI)

Appenzell, 3. Juli 2018

# 1. Entwurf Tourismusförderungsgesetz

Vernehmlasser	Antrag	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen der Ständekommission
<b>Grundsätzliches</b>			
Bezirk Appenzell		<p>Der Bezirksrat begrüsst die Revision des Tourismusförderungsgesetzes und der Tourismusförderungsverordnung. Damit kann die Erhebung von Kurtaxen und Tourismusförderbeiträgen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Beiträge werden somit klar getrennt erhoben und können gemäss ihrer jeweiligen Bestimmung verwendet werden. In den letzten 20 Jahren ist die Bedeutung des Tourismus für Appenzell stark gestiegen. Um den Tourismus zu stärken, ist es zwingend, dass mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden können und dass die Erhebung der Beiträge möglichst klar geregelt wird. Die Veranlagung für die Beiträge für die Tourismusförderabgabe sollte möglichst wenig Verwaltungsaufwand auslösen. Eine Abschaffung dieser Tourismusbeiträge wird aber nicht angestrebt, da die breite Unterstützung durch die verschiedenen Betriebe ein klares Bekenntnis für den Tourismus in Appenzell ist und beibehalten werden soll. In diesem Sinn sollen die Beiträge der Bezirke im TFG fest verankert werden. Weiter soll die Erhebung für die Tourismusförderbeiträge wo immer möglich vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.</p>	<p>Der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Pauschalen und der Beiträge der Unternehmen ist effizient und beträgt ein Minimum. Einnahmen von rund Fr. 267'000 stehen ein Personalaufwand von weniger als Fr. 4'000 gegenüber. Mit der vorgeschlagenen Revision wird der Vollzugsauwand nicht spürbar erhöht.</p>
Bezirk Rüte		<p>Der Bezirksrat begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Revision und bemerkt dazu Folgendes: Tourismusförderungsabgaben: Gemäss Art. 14 des Tourismusförderungsgesetzes sind juristische Personen und selbstständig erwerbende natürliche Personen, die im Kanton dem Sitz oder Wohnsitz oder eine Betriebsstätte haben, abgabepflichtig. Der Bezirksrat ist der Ansicht, dass diese Abgabepflicht sehr breit definiert wurde. So hat auch ein kleiner Betrieb, welcher lediglich und wenn überhaupt einmal im Jahr von einem Touristen besucht wird, eine Abgabe zu entrichten. Zudem haben gemäss diesem Artikel die Transportunternehmen des öffentlichen Personenverkehrs eine Abgabe zu entrichten. Diese Bestimmung</p>	<p>Zur Aufhebung TFA: Festhalten. Das bestehende, 20-jährige System hat sich bewährt und ist etabliert. Eine Erweiterung der abgabepflichtigen Personen erfolgt mit der Revision nicht. Dieser Kreis besteht schon heute. Zudem leisten 90% der Steuereinnahmen des Kantons natürliche, etwa 7% juristische Personen.</p>

		<p>ist nicht zielführend, da diese Betriebe meist von öffentlichen Körperschaften subventioniert werden. Bei selbsttragenden, gewinnorientierten öV-Unternehmen erscheint eine Abgabepflicht richtig. Der Bezirksrat bezweifelt, dass der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Abgabe in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum Abgabbeertrag steht. Er regt deshalb die Prüfung an, ob die Tourismusförderungsabgabe zu Gunsten höherer Beiträge aus der laufenden Rechnung des Kantons finanziert werden kann. Die Kurtaxen als verursachergerechte Abgaben sollen beibehalten werden.</p>	<p>(3% sind Nachsteuern, Ordnungsbussen, Verzugszinsen usw.). Der Nutzen aus dem Tourismus fällt aber in erster Linie bei den entsprechenden Unternehmen, Betrieben und Vermietern von Ferienwohnungen an. Eine Verschiebung der TFA zu Lasten der ordentlich steuerpflichtigen, natürlichen Personen würde diese in ungerechtfertigter Weise mehr belasten, als sie einen (indirekten) Nutzen aus dem Tourismus ziehen. Der Kreis der Abgabepflichtigen der TFA ist bei weitem nicht gleich, wie derjenige der ordentlich steuerpflichtigen, natürlichen Personen.</p> <p>Zum effizienten Vollzug der TFA: Vgl. oben Bezirk Appenzell</p>
Bezirk Schlatt-Haslen		Der Bezirksrat Schlatt-Haslen hat keine Einwände und Bemerkungen.	Keine Bemerkung
Bezirk Oberegg		Die generelle Stossrichtung und Ausrichtung der Gesetzesrevision einerseits, aber auch die vorgesehenen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung sind aus der Optik des Bezirksrats zweckmässig. Insbesondere die explizite Definition der Begrifflichkeiten sowie die zweckgebundene Mittelverwendung bringen Klarheit und fördern das Verständnis für die Abgaben. Aus der Sicht des Bezirksrats Oberegg sind keine materiellen Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu stellen.	Keine Bemerkung

HIKA		<p>Die Lösung der MWST-Problematik finden wir sinnvoll. Primär der Verein Appenzellerland Tourismus AI benötigt aufgrund des Gästeaufkommens, der Gruppenanfragen sowie der Wichtigkeit des Tourismus für unseren Kanton immer mehr Ressourcen und damit auch mehr finanzielle Mittel. Wir sind der Überzeugung, dass für diese zusätzlichen Mittel nicht einfach die bisherigen Beiträge mehr oder weniger erhöht werden sollen, sondern primär der Kantonsbeitrag zu erhöhen ist. Die höchste Beschäftigungszahl im Kanton wird vom Tourismus und den tourismusnahen Betrieben gestellt. Daher ist es unseres Erachtens vertretbar, dass der Kantonsbeitrag, welcher von sämtlichen Steuerzahlern finanziert wird, entsprechend erhöht wird. Direkt oder indirekt sind beinahe alle Betriebe und Arbeitsplätze mehr oder weniger von der Entwicklung des Tourismus betroffen. Daher macht es unseres Erachtens Sinn, dass auch die Allgemeinheit sich vermehrt an dieser Kostenentwicklung beteiligt. Andernfalls besteht das Risiko, dass jene Betriebe oder Gruppierungen mit den massiven Kostenerhöhungen (zum Teil über 100%) sich unfair behandelt fühlen und sich damit diese Gebührenanpassung für die Tourismusentwicklung und das Image von Appenzell Innerrhoden kontraproduktiv auswirkt.</p> <p>Wir empfehlen, bei der angedachten Gesetzesanpassung lediglich die MWST-Problematik zu lösen. Der mögliche Kantonsbeitrag soll aufgrund der notwendigen Mittel der nächsten fünf Jahre erhöht und die übrigen Beiträge auf dem bisherigen Niveau belassen werden.</p> <p>Die in der Botschaft sowie im TFG- und TFV-Entwurf erwähnten Zahlen machen es enorm schwierig, einen Überblick über die bisherigen TFG-Bandbreiten sowie die aktuellen und neuen TFV-Sätze zu erhalten. Damit alle Zahlen transparent und übersichtlich den politischen Gremien vorliegen, bitten wir Sie, die Zahlen transparent auf einer Übersicht zu zeigen. Wir haben uns erlaubt, auf einer Excel-Liste das alte und neue TFG sowie auf der 2. Seite das aktuelle und neue TFV zu zeigen. Wir bitten Sie, diese Liste für die Beratung in der Standeskommission und im Grossen Rat zu ergänzen und allen Gruppierungen mit der definitiven Botschaft zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Zur Erhöhung des Kantonsbeitrags: teilweise begründet. Der obere Rahmen soll auf Fr. 500'000 erhöht werden, um u.a. die volkswirtschaftliche Bedeutung zu unterstreichen, der Aufwanderhöhung beim VAT AI Rechnung zu tragen und die Teuerung von rund 9.3% zwischen Januar 2000 und Mai 2018 abzubilden.</p> <p>Zur Abgabenerhöhung: Mit der Revision werden nur Rahmen für Abgaben definiert. Die Abgabenhöhe beschliesst der Grosse Rat nachgelagert bei der Revision der Verordnung. Höhere Beiträge werden vorgeschlagen für Ferienwohnungsbesitzer, Seil- und Bergbahnen sowie Gastwirtschaftsbetriebe. Nicht betroffen sind alle übrigen abgabepflichtigen Personen.</p> <p>Zur Eingrenzung der Revision auf das MWST-Problem: Festhalten. Wie in der Botschaft ausgeführt, muss das gesamte System des Gesetzes geändert werden, damit die Beherbergungsbetriebe auf den Gästeabgaben keine Mehrwertsteuer zahlen müssen.</p>
------	--	--	--

			Zur Zahlenübersicht: Begründet. Eine Tabelle wird beigelegt.
KGV		Grundsätzlich unterstützt der Kantonale Gewerbeverband die Vernehmlassungsantwort des Vereins Appenzellerland Tourismus AI. Unbestritten aus Sicht des Gewerbeverbandes ist, dass insgesamt dem Tourismus mehr Geld zur Verfügung gestellt werden muss.	Keine Bemerkung
Arbeitnehmervereinigung Appenzell		<p>Eintreten auf die Revision in der Fassung des Vernehmlassungsentwurfs ist unbestritten. Als einleitende Bemerkungen wollen wir folgende drei Punkte festhalten:</p> <p>1. Wir erachten es als Gebot der Fairness und der Planungssicherheit, dass der Kanton seinen jährlichen Beitrag in den Fonds nicht nur nach oben beschränkt, sondern sich auch zu einem Mindestbeitrag verpflichtet. Wir vertreten die Auffassung, dass der jährliche Kantonsbeitrag erhöht werden muss und dies in Anbetracht der finanziellen Situation des Kantons, der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus und den künftigen Herausforderungen in der Positionierung zur Konkurrenz nicht nur vertretbar, sondern angemessen und erforderlich ist.</p> <p>2. Wir ersuchen Sie, Sinn und Zweck der Tourismusförderungsabgabe nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und allenfalls zu Gunsten höherer Beiträge des Kantons darauf zu verzichten, da der Kreis der Abgabepflichtigen ohnehin so weit gezogen ist, dass er fast kongruent ist mit den ordentlich Steuerpflichtigen. Der Erhebungsaufwand ist für den resultierenden Ertrag schwer zu rechtfertigen. Sollte dennoch an dieser festgehalten werden, bitten wir Sie, die entsprechenden nachfolgenden Rückmeldungen zu beachten.</p> <p>3. Wir unterstützen weiter die Idee des Vereins Appenzellerland Tourismus (VAT AI), wonach ein Tourismusrat über die Verwendung der Fondsmittel entscheiden soll.</p>	<p>1. Teilweise begründet. Der Rahmen für den Kantonsbeitrag wird angehoben (vgl. oben HIKA). Ein Minimalbetrag und damit die Einführung einer gebundenen Ausgabe werden aber abgelehnt. Eine gebundene Fondseinlage aus der laufenden Rechnung schränkt die Handlungsfreiheit unnötigerweise ein und ist im Kanton unüblich. Zudem besteht kein Anlass für die Änderung des bewährten Systems.</p> <p>2. Vgl. oben Bezirk Rüte.</p> <p>3. Festhalten. Fast ausschliesslich alle Fondseinnahmen werden an den VAT AI weitergegeben. In dessen Vorstand sind alle wichtigen Leistungserbringer vertreten und entscheiden somit massgeblich über die Mittelverwendung. Ein Tourismusrat wäre ein administrativer Leerlauf. Zudem ist der Kanton der</p>

			<p>mit Abstand grösste Beitragszahler (bisher jährlich Fr. 300'000, ab 2018 Fr. 350'000).</p> <p>Neu wird in der TFV vorgeschlagen, dass die Ständekommission über die Mittelverwendung entscheidet.</p>
Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische Bauernvereinigung Oberegg		Mit dem neuen Tourismusförderungsgesetz sind wir einverstanden und haben keine Einwände.	Keine Bemerkung
Gewerbeverein Oberegg		<p>Für Oberegg, für unser Gewerbe und die Inhaber von Gastronomiebetrieben ist die Tourismusförderung seit Jahren eine unbefriedigende Angelegenheit. Das Innere Land profitiert von einem starken Partner, dem VAT AI. Oberegg ist zwar bei der Appenzellerland Tourismus AG ATAG angegliedert, eine Unterstützung ist aber nur spärlich zu erkennen und auch deshalb schwierig, weil die gesetzlichen Grundlagen im Kanton AR anders als im Kanton AI vorliegen. In einer Zusammenkunft der Gastrobetreiber und Gastrobetreiberinnen von Oberegg wurde dieser Unmut unlängst erneut deutlich geäussert. Gerne möchte Oberegg endlich Klarheit schaffen, wo und wie wir uns touristisch positionieren sollen und können. Dazu reichen die Fr. 15'000 aus der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton AI bei weitem nicht aus. Wenn wir den Tourismus in Oberegg fördern wollen und entsprechende Unterstützung beanspruchen, kostet das ein Vielfaches. Der VAT AI kämpft auch um mehr Unterstützung aus den genannten Gründen. Einmal mehr übernimmt der Bezirk Oberegg eine Sonderstellung. Im Bereich der Tourismusförderung ist die jedoch völlig gerechtfertigt.</p>	<p>Festhalten. Der Bezirk Oberegg ist aus touristischer Sicht nicht Teil der Destination «Appenzell-Alpstein». Eine Betreuung durch den VAT AI wurde daher bisher durch alle Beteiligten als nicht sinnvoll betrachtet. Gemäss bestehender Leistungsvereinbarung kann der Bezirk zusätzliche Mittel aus dem Fonds beantragen, wenn er geeignete Projekte umsetzen will. Zudem fließen mit den Fr. 15'000 gemäss Leistungsvereinbarung rund 2/3 der Fondseinlagen aus dem Bezirk Oberegg an ihn zurück.</p>

CVP		Der Vorstand der CVP AI hat den unterbreiteten Gesetzesentwurf studiert und befürwortet diesen grundsätzlich. Die Gesetzesrevision ist für uns nachvollziehbar und aus rechtlicher Sicht auch notwendig.	Keine Bemerkung
GFI		Grundsätzlich kann man sich fragen, ob die Erhebung von relativ kleinen Beiträgen von zahlreichen tourismuszugewandten Betrieben sinnvoll ist. Der Aufwand für die Bereitstellung nur eines Teiles der Tourismusförderungsmittel ist sehr hoch, und die Begründung einer Abgabe nicht immer einfach. Andererseits ist anzuerkennen, dass mit der Verpflichtung zu einem wiederkehrenden Tourismusförderungsbeitrag das Bewusstsein für die Relevanz des Tourismus aufrechterhalten und vertieft werden kann. Eine breite Abstützung in Unternehmen und Bevölkerung allgemein ist nach wie vor wichtig. Daher ist ein Wechsel auf die vollständige Finanzierung der Tourismusförderung aus allgemeinen Steuermitteln nicht angezeigt, und wir unterstützen die bisherige Lösung.	Keine Bemerkung, bzgl. Aufwand zur Erhebung der TFA: Vgl. oben Bezirk Appenzell
VAT AI		Gern hätte der Vorstand des VAT AI innerhalb dieser Tourismusgesetzrevision einen Artikel eingebaut, der auch die Förderung einzelner Betriebe und Projekte mit einem überwiegenden touristischen Interesse berücksichtigen würde. Dies hätte in einem separaten Artikel 2 Absatz 3 «Grundsätze» eingefügt werden können. Gleichzeitig wurden die Schwierigkeiten eines solchen Absatzes gesehen, welcher alleine schon wieder ein ganzes Gesetz verlangen würde. Darum verzichtet der Vorstand auf einen solchen Zusatz der einzelbetrieblichen Förderung, bittet aber die Standeskommission und das zuständige Departement, sich Gedanken zu machen, wie ein solches Gesetz aussehen könnte und wo es integriert werden könnte. Die wirtschaftliche Wichtigkeit des Tourismus hat es verdient, dass Leistungsträger, welche entsprechende Investitionen tätigen, auch von Seiten Kanton unterstützt werden. Die Unterstützung könnte zum Beispiel in Form eines Darlehens, abhängig der Investitionssumme, gewährt werden.	Festhalten. Für einzelbetriebliche Förderungen besteht seit 1981 das Wirtschaftsförderungsgesetz. Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes dürfen Massnahmen aber nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Einzelbetriebliche Förderungen aus dem Tourismusförderungsfonds sind auch daher abzulehnen, weil so abgabepflichtige Personen über Tourismusabgaben direkte Konkurrenten finanzieren müssten. Schliesslich können Projekte bei entsprechenden Voraussetzungen bereits heute unterstützt werden (vgl. Art. 7 TFG i.V.m. Art. 13 ff. StKB TFG).

Artikel 1 – Zweck			
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	«Dieses Gesetz regelt die Tourismusförderung durch den Kanton und die Abgaben der am Tourismus interessierten Wirtschaftszweige.»	Die Formulierung erscheint uns sprachlich verbesserungsfähig.	Begründet.
Artikel 2 – Grundsätze			
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	Abs. 1: «Der Kanton fördert die Erhaltung sowie die ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Tourismus.»	Neben der «ausgewogenen» beurteilen wir auch die «nachhaltige» Entwicklung des Tourismus als erwähnenswert.	Festhalten. Mit der Neuformulierung ist kein Mehrwert ersichtlich. Das Anliegen ist bereits über Art. 2 Abs. 2 lit. a und b konkretisiert.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	Abs. 2 lit. b: «die natürliche Lebensgrundlagen und -räume, insbesondere für Tiere.»	Nach unserem Dafürhalten sollten neben den natürlichen Lebensgrundlagen und -räumen Tiere explizit erwähnt werden.	Festhalten. Das Tierwohl wird durch die eidg. Umweltschutzgesetzgebung bereits genügend berücksichtigt. Zudem sind Tiere in den «Lebensräumen» nach Abs. 2 lit. b enthalten.
Artikel 3 – Form			
KGV		Wir unterstützen den Vorschlag eines Tourismusrates, in dem Tourismusvertreter mitbestimmen können, wie die finanziellen Mittel eingesetzt werden.	Festhalten. Vgl. oben Grundsätzliches, AVA, und unten VAT AI.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell		Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass die kantonalen Fonds einer Überprüfung bedürfen und Zurückhaltung in der Schaffung von Fonds zu üben ist wegen deren offensichtlichen Nachteilen. Wir erachten es als zielführender, klare gesetzliche Grundlagen zu erlassen, gestützt auf welche Beiträge erhoben und Mittel eingesetzt werden können. Im vorliegenden Fall können wir uns jedoch mit dem Weiterbestand des Fonds einverstanden erklären. Es	Keine Bemerkung

		kann für den Bereich Tourismus als zweckmässig und transparenter beurteilt werden, wenn die erhobenen Abgaben zweckgebunden in einen Topf fliessen.	
VAT AI	Neu Abs. 2: «Dieser wird beaufsichtigt von einem paritätisch zusammengesetzten Tourismusrat, welcher von der Standeskommission definiert wird.»	Bisher hat über die Verwendung der Gelder das Volkswirtschaftsdepartement unter Genehmigung der Standeskommission über die Mittelverwendung entschieden. Diese Praxis hat sich zu einem grossen Teil bewährt. Trotzdem wäre es wünschenswert, dass über die Mittelverwendung des zukünftigen Tourismusfonds von Seiten Tourismus direkter Einfluss genommen werden kann. Deshalb schlägt der VAT AI einen Tourismusrat vor, der nicht nur über die Verwendung der Mittel entscheidet, sondern auch die korrekte Verwendung kontrolliert. Als Vorbild für diese Idee dient die Wirtschaftsförderungskommission des Kantons. Allerdings mit dem Zusatz, dass zwei Tourismusvertreter in diesem Rat Einsitz haben und so die Anliegen und Bedürfnisse des Tourismus direkt eingebracht werden können. Vertreter des Tourismus könnten zum Beispiel der Präsident und Vize-Präsident des VAT AI sein.	Festhalten. Vgl. oben Grundsätzliches, AVA. Personelle Vorgaben sind starr und nicht zielführend. Weil der VAT AI fast ausschliesslich alle Mittel selbst erhält, müssten die Vertreter des VAT AI in einem Tourismusrat bei nahezu allen Entscheidungen in den Ausstand treten. Ein weiterer Ausstandsgrund läge in der direkten Betroffenheit bei (Projekt-)Anträgen, wenn ein Konkurrent des betreffenden Vertreters / der Vertreterin betroffen ist. Dies wäre regelmässig der Fall.
Gewerbeverein Obereggi		Gegebenenfalls unterstützen wir in Art. 3 den Antrag des VAT AI zur Einsetzung eines Tourismusrates. Allerdings mit der Bedingung, dass Obereggi ebenfalls Einsitz hat in diesem.	Festhalten. Vgl. oben.

Artikel 4 – Finanzierung des Fonds			
Bezirk Appenzell	Abs. 1, neuer Buchstabe b: «Beiträge der Bezirke»	Bisher wurden diese Beiträge unter Art. 4 lit. e freiwillige Beiträge geführt. Der Bezirksrat stellt aus diesen Gründen den Antrag, dass in Art. 4 Abs. 1 ein neuer Eintrag lit. b Beiträge der Bezirke eingefügt wird. Unter den Bezirken soll ein gemeinsamer Finanzierungsschlüssel festgelegt werden.	Festhalten. Neue Mischfinanzierungen widersprechen der an der Landsgemeinde 2010 beschlossenen Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS). Die Tourismusförderung ist keine Verbundaufgabe von Kanton und Bezirken. Bezirke können selbstständig wie bis anhin gestützt auf eigene Rechtsgrundlagen freiwillige Beiträge leisten.
Bezirk Schwende	Neuer Buchstabe b: «Beiträge der Bezirke»	-	Festhalten, vgl. oben Bezirk Appenzell.
Bezirk Rüte	Abs. 2: Erhöhung Kantonsbeitrag	Laut Art. 4 Abs. 2 TFG leistet der Kanton einen jährlichen Beitrag zu Lasten der Staatsrechnung von höchstens Fr. 400'000, welcher im Rahmen des Budgets durch den Grossen Rat festgelegt wird. In den letzten Jahren wurde jeweils ein Beitrag in der Höhe von Fr. 300'000 budgetiert und ausgerichtet. Die Höhe des Maximalbeitrags sollte den neuen Gegebenheiten angepasst und einen höheren Spielraum zulassen. Aus Sicht des Bezirksrats Rüte kann der Maximalbeitrag auf Fr. 500'000 bis Fr. 600'000 erhöht werden. Die Einführung eines minimalen Kantonsbeitrags soll ebenfalls geprüft werden. Würde zudem wie vorgeschlagen künftig von der Tourismusförderungsabgabe abgesehen, so wäre der kantonale Mindestbeitrag um diesen Beitrag zu erhöhen.	Teilweise begründet. Der Rahmen für den Kantonsbeitrag soll auf Fr. 500'000 erhöht werden, vgl. oben. Abgelehnt wird die Einführung eines gebundenen Minimalbeitrags und die Aufhebung der TFA, vgl. dazu oben Grundsätzliches, Bezirk Rüte und AVA.
HIKA	Abs. 2: Erhöhung Kantonsbeitrag auf min. Fr. 600'000	Der mögliche Kantonsbeitrag von Fr. 400'000 (analog des bisherigen Gesetzes und gemäss Entwurf) soll auf den notwendigen Mittelbedarf der nächsten fünf Jahre angepasst werden. Wir sehen aufgrund der Wichtigkeit des Tourismus für unseren Kanton hier eine Erhöhung des Rahmens im Gesetz auf mindestens Fr. 600'000.	Teilweise begründet. Der Rahmen für den Kantonsbeitrag soll auf Fr. 500'000 erhöht werden, vgl. oben.

KGV		Den Wechsel von der Beherbergungs- zur Kurtaxe finden wir richtig und sinnvoll. Im Rahmen der Verhandlungen im Grossen Rat sollte eine Diskussion über die Vor- und Nachteile der Tourismusförderungsabgabe geführt werden. Diese ist zurzeit eine steuerähnliche Abgabe, die durch die Gewerbebetriebe entrichtet werden muss. Letztlich profitiert jedoch der ganze Kanton und somit die ganze Bevölkerung vom Tourismus in Innerrhoden und daher wäre auch ein grösserer Kantonsbeitrag anstelle der Tourismusförderungsabgabe denkbar.	Festhalten, vgl. oben Grundsätzliches, Bezirk Rüte.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	Abs. 2: «Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag zu Lasten der Staatsrechnung von höchstens Fr. 600'000.-- und mindestens Fr. 300'000.--.»	Hier stellt sich zum einen formell die Frage, ob diese Bestimmung nach Einführung von HRM2 so noch richtig ist. Der Grosse Rat hat kein Antragsrecht auf einzelne Positionen, sondern verabschiedet das Budget als Ganzes. Materiell sind wir zum ändern der Auffassung, dass nicht nur eine Höchstgrenze für den Beitrag zu Lasten der Staatsrechnung festgelegt werden sollte, sondern sich der Kanton gleichzeitig auch zu einem Mindestbeitrag verpflichten und bekennen sollte. Angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus für den Kanton und zu Gunsten der Planungssicherheit für den VAT AI erscheint uns dies angemessen. Wir sind überdies der Auffassung, dass die Maximalgrenze erhöht werden sollte.	Zum Kantonsbeitrag über das Budget: Festhalten. Die Öffnung des Fonds aus der laufenden Staatsrechnung ist sachgerecht und transparent. Weil aber bei der Budgetgenehmigung keine Anträge zu Einzelpositionen möglich sind, soll der Passus «durch den Grossen Rat» gestrichen werden.  Zur Erhöhung des Kantonsbeitrags: Teilweise begründet. Der Rahmen für den Kantonsbeitrag soll auf Fr. 500'000 erhöht werden. Abgelehnt wird die Einführung eines gebundenen Minimalbetrags, vgl. oben Grundsätzliches AVA.
CVP	«Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag zulasten der Staatsrechnung von mindestens Fr. 300'000.-- und höchstens Fr. 600'000.--, welcher im Rahmen des Budgets durch den Grossen Rat festgelegt wird.»	Der VAT AI leidet seit Jahren unter seinen geringen finanziellen Mitteln. Aufgrund der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus für den Kanton Appenzell Innerrhoden, erachten wir eine Erhöhung des Maximalbeitrags des Kantons auf Fr. 600'000 als gerechtfertigt. Weiter soll ein Minimalbetrag von Fr. 300'000 festgelegt werden. Dies gibt dem VAT AI mehr Handlungsspielraum und auch eine gewisse Sicherheit, wie hoch die Leistungen des Kantons jährlich ausfallen.	Teilweise begründet. Der Rahmen für den Kantonsbeitrag soll auf Fr. 500'000 erhöht werden. Abgelehnt wird die Einführung eines gebundenen Minimalbetrags, vgl. oben Grundsätzliches AVA.

VAT AI	Abs. 1, neuer Buchstabe b: «Beiträge der Bezirke»	Bis jetzt bezahlen sie einen freiwilligen Beitrag.	Festhalten, vgl. oben Bezirk Appenzell.
VAT AI	Abs. 2: «Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag in der gleichen Höhe resultierend aus lit. c) und d) (Beiträge der Gäste und Tourismusförderungsabgabe) zulasten der Staatsrechnung»	<p>Seit 15 Jahren ist dieser Kantonsbeitrag auf gleicher Höhe. Die jeweils gesprochenen zusätzlichen Mittel aus dem Tourismusförderungsfonds stammen von den touristischen Leistungsträgern, dem Gewerbe oder sind durch die Geschäftsstelle selbsterwirtschaftet worden. Unserer Meinung nach ist die Zeit reif, dass der Kanton mehr als die bisherigen Fr. 300'000.00 aus den ordentlichen Steuern an die Tourismusförderung bezahlt.</p> <p>Die Aufgaben der Tourismusorganisation wachsen von Jahr zu Jahr. Man denke diesbezüglich nur an die immer breitere und zielgerichtete Kommunikation, welche betrieben werden muss, an die Ausbildung der Lehrlinge, an die immer höheren Ansprüche der Gäste betreffend Servicequalität und selbstverständlich auch an die allgemeine Teuerung (Löhne, Druckaufträge, Internet-Support, Materialeinkauf, Mitgliederbeiträge, Weiterbildungskosten etc.).</p> <p>Ausserordentliche Investitionen wie zum Beispiel Fahrzeuge, Renovationen, Büromaterial, Gutscheinssoftware etc. müssen immer mit Hilfe des Eigenkapitals oder durch Einsparungen bei den Kommunikationsmassnahmen finanziert werden. Da praktisch jedes Jahr ausserordentliche Kosten anfallen und das Eigenkapital des Vereins aufgebraucht ist, ist der Verein finanziell ausgeblutet und wurde im Bereich «Kommunikation» auf ein absolutes Minimum heruntergefahren.</p> <p>Die zusätzlichen NRP-Mittel durch Bund und Kantone sind jeweils sehr zu begrüssen. Sie sind aber jeweils nur als «Anschub» gedacht. In den Folgejahren trägt jeweils der VAT AI zu einem grossen Teil die Kosten. Bestes Beispiel ist dazu die Winterförderung, welche den VAT AI seit mehreren Jahren jährlich Fr. 40'000 mehr kostet.</p> <p>Der Verdrängungskampf im nationalen, wie internationalem Tourismus hat sich bereits und wird sich weiter zuspitzen. In den letzten Jahren haben viele klassische Winterdestinationen viel Geld in unsere Hauptsaison, den Sommer-Herbst, investiert. Wir stehen</p>	Festhalten. Der Vorschlag ist nicht praktikabel. Ein solcher Kantonsbeitrag kann grossen Schwankungen unterliegen und bietet keine Planungssicherheit. Zudem besteht das grosse Risiko, dass bei einem touristisch schlechten Jahr mit niedrigen Übernachtungszahlen der Kantonsbeitrag entsprechend tiefer ausfällt. Dies würde den VAT AI doppelt hart treffen. Zudem soll der Rahmen für den Kantonsbeitrag erhöht werden, vgl. oben.

		<p>also noch mehr in direkter Konkurrenz mit unseren Mitbewerbern, nicht nur in Österreich, sondern eben neu auch in der Schweiz. Im Moment zehren wir noch von der starken Marke «Appenzell». Es scheint den Verantwortlichen des VAT AI langfristig nur mit mehr Mitteln möglich, diese starke Position halten zu können. Die Digitalisierung macht auch vor Appenzell und dem Tourismus nicht halt. Auch wenn wir uns diesbezüglich nur als «Follower» sehen, müssen wir in Zukunft mehr Mittel in die Digitalisierung investieren. NRP-Gelder helfen auch hier nur zu Beginn als Anschub. Gleichzeitig müssen wir an den bewährten Massnahmen festhalten, da ein grosser Teil unserer Gästezielgruppe immer noch zu den traditionellen Mitteln und Medien greifen möchte (Broschüren, Auskunft per Telefon, Auskunft am Schalter, individuell betreute Gruppenprogramme etc.).</p> <p>Aus all diesen Gründen schlagen wir vor, dass der Kanton mindestens den gleichen Betrag aus den ordentlichen Steuereinnahmen, wie die Leistungsträger (Tourismusförderungsbeiträge) und Gäste (Kurtaxen) in den Tourismusförderungsfonds einbezahlt. Nur dieser Vorschlag garantiert dem Kanton und in der Folge dem VAT AI den nötigen Handlungsspielraum, um den Tourismus im Kanton langfristig zu stärken. Mit einem Teil der Gelder könnte zudem zusätzlich ein Investitionsfonds, wie er unter Artikel 2 angedacht wurde, aufgebaut werden.</p>	
Gewerbeverein Obereggi		<p>Unter Art. 4 fordert der VAT AI einen Beitrag der Bezirke in den Tourismusförderungsfonds. Dies kann seitens Obereggi nicht gutgeheissen werden. Diese Gelder werden im Bezirk Obereggi direkt für die Tourismusförderung beansprucht.</p>	<p>Einverstanden, keine Bemerkungen.</p>

Artikel 5 – Mittelverwendung			
Bezirk Schwende	Abs. 1, neuer Buchstabe d: «Private Projekte im Dienste Tourismusförderung»	-	Festhalten. Vgl. oben Grundsätzliches, VAT AI.
VAT AI	Abs. 1 lit. b	Definition Projekt fehlt? Man könnte es in Verordnung unter Art. 2 Abs. 4 genauer definieren.	Festhalten. Eine detaillierte Definition engt unnötig ein und erschwert die Anwendung im Einzelfall.
VAT AI	Abs. 2, neu: «Der Tourismusrat kann ...»	Siehe Bemerkungen unter Artikel 3	Festhalten. Vgl. oben Grundsätzliches, AVA.
Artikel 6 – Grundsatz			
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	Abs. 2: Neu «Projekte»	Um innovative, neue Ideen zu fördern ist unser Verständnis, dass die Mittelverwendung im aktuellen, aber auch zukünftigen mutmasslichen Interesse der Gäste liegen kann.	Festhalten. Das ist bereits heute möglich, vgl. auch Art. 5 Abs. 1 lit. b TFG.
Gewerbeverein Obereg	Abs. 3: Neu: Einnahmen werden prozentual an Obereg bezahlt.	Die Kurtaxen, welche bereits vom VAT AI eingezogen werden und gemäss VAT AI auch wieder an Obereg ausbezahlt werden sollen (neuer Absatz 3 gemäss VAT AI) bleiben somit für unsern Tourismus reserviert. Somit bleiben unsere Einnahmen zu touristischen Zwecken auch in Obereg. Die Verwendungsvorgaben der Kurtaxengelder und der Tourismusförderungsabgaben gelten für den Bezirk Obereg die gleichen wie für den VAT AI.	Festhalten. Vgl. oben Grundsätzliches, Gewerbeverein Obereg.
VAT AI	Abs. 1 neu: «Der VAT AI erhebt im Auftrag des Kantons eine Kurtaxe.» Abs. 3 neu: «Die Einnahmen der Kurtaxen laufen direkt zum VAT AI. Dieser verteilt diese im Anschluss prozentual zu den Einnahmen an den Bezirk Obereg.»	Im neuen Gesetz werden Kurtaxen erhoben. Da diese von den Gästen bezahlten finanziellen Mittel gemäss Bundesgerichtsentscheid zweckgebunden eingesetzt werden müssen, scheint es dem Vorstand des VAT AI wenig sinnvoll, wenn diese Gelder den Umweg über den Tourismusförderungsfonds machen. Da der VAT AI diese Gelder schon heute im Auftrag des Kantons einzieht, sollen diese direkt in die Erfolgsrechnung des VAT AI fliessen. Allerdings mit einer separaten Kurtaxenrechnung, um jederzeit rechtfertigen zu können, dass diese Gelder dem Zweck entsprechend	Festhalten. Gläubiger der Steuerforderungen bleibt der Kanton und nicht ein privatrechtlicher Verein. Gemäss Art. 5 TFG können diese Mittel weitergegeben werden.

		<p>eingesetzt wurden. Diese Praxis war übrigens bis 1999, vor Einführung des bestehenden Tourismusförderungsgesetzes, so gehandhabt.</p> <p>Der VAT AI hat den Auftrag die Kurtaxen für den ganzen Kanton einzuziehen, muss aber die Einnahmen aus dem Bezirk Obereggen an den Bezirk Obereggen überweisen. Für den Bezirk Obereggen gelten wiederum die gleichen Verwendungsvorgaben der Kurtaxengelder wie für den VAT AI.</p>	Festhalten. Vgl. oben Grundsätzliches, Gewerbeverein Obereggen.
Artikel 8 – Ausnahmen von der Kurtaxe			
Bezirk Gonten	Abs. 1 lit. c: «Rehabilitationseinrichtungen sollen auch aufgeführt werden.»	Rehabilitationsaufenthalte entsprechen weitgehend Aufenthalten im Spital; dies nimmt tendenziell zu, da die Spitäler ihre Patienten immer früher entlassen (sollen).	Festhalten. Gemäss Botschaft sind Aufenthalte in Rehabilitationseinrichtungen befreit, wenn die Kosten von der Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz getragen werden.
Bezirk Gonten	Abs. 1 lit. d: «oder Aus- und Weiterbildungen.» streichen	Die Kontrolle ist schwierig. Teilnehmer von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen machen auch Gebrauch von touristischen Einrichtungen.	Begründet. «Touristische» Übernachtungen sind ohnehin nicht befreit.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	Abs. 1 lit. b: «in» kleinschreiben	Redaktioneller Hinweis: In Übereinstimmung mit der Schreibweise im Erlass sollte «in» zu Beginn der Aufzählung klein geschrieben werden.	Begründet.
VAT AI	Neuer lit. d: Personen, die länger als einen Monat im Kanton ihrem Beruf nachgehen oder eine Aus- und Weiterbildung besuchen. lit. e: streichen	Damit soll insbesondere den auswärtigen Arbeitern, welche für längere Zeit im Kanton als Kurzaufenthalter bei einem Neu- oder Umbau tätig sind, Rechnung getragen werden (z.B. Neubau Brauerei etc.)	Festhalten. Eine Befreiung erst ab einem Monat ist nicht sachgerecht. Lit. e nicht streichen: Ansonsten wären Schülerinnen und Schüler des Internats kurtaxenpflichtig. «Touristische» Übernachtungen sind ohnehin nicht befreit.

Gewerbeverein Obereggen	Abs. 1 lit. d	Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass Arbeitseinsätze von ausserkantonalen Arbeitern etwelcher Dauer nicht Kurtaxen pflichtig sein sollen.	Festhalten.
Artikel 9 – Höhe der Einzelkurtaxe			
Arbeitnehmervereinigung Appenzell		Die Abgrenzung zwischen Art. 9 und Art. 10 erscheint uns verwirrend, da die «Gruppenunterkünfte» und «Klubhäuser» sowohl bei der Einzelkurtaxe pro Übernachtung als auch bei der Jahrespauschale erwähnt sind. Allenfalls sollte der systematische Bezug zu Art. 7 Abs. 3 verbessert werden.	Festhalten. Art. 9 bezieht sich auf Art. 7 Abs. 1, Art. 10 auf Art. 7 Abs. 2 und 3 TFG. Die Marginale erklärt den Unterschied. Beispiel: Nutzt ein Skiclub seine Hütte selbst für Übernachtungen, wird die Jahrespauschale entrichtet. Wird die Hütte (zusätzlich) an Dritte für einzelne Übernachtungen vermietet, ist die Einzelkurtaxe zu zahlen.
CVP	Art. 9 und 10: Die genannten Artikel sollen mit entsprechenden Absätzen ergänzt werden, welche die Kompetenz zur Festlegung der Abgabenhöhen explizit dem Grosse Rat zuweisen.	In der Botschaft zum TFG wird erwähnt, dass der Grosse Rat wie bis anhin die Abgabenhöhe innerhalb des Rahmens festlegt. Aus unserer Sicht ist es notwendig, dass diese Kompetenz zur Festlegung der Abgabenhöhe dem Grosse Rat auf Gesetzesebene zugewiesen wird. Eine solche Delegation fehlt sowohl im Gesetzes- als auch im Verordnungsentwurf.	Festhalten. Art. 24 Abs. 2 TFG enthält die Delegation.
VAT AI	Abs. 1: Jugendherbergen mit Hostellerie gleichsetzen.	Die Jugendherbergen mit dem heutigen Standard (Doppelzimmer mit Betten) sind den Bergasthäusern mindestens gleich zu setzen.	Teilweise begründet. Der Begriff «Jugendherberge» wird gestrichen. Je nach Ausstattung des einzelnen Betriebs kann es sich um einen hotelähnlichen Betrieb oder um eine Gruppenunterkunft handeln. Im Vollzug ist im Einzelfall zu entscheiden, in welche der zwei Kategorien der Betrieb und damit die Übernachtung fallen.

VAT AI	Abs. 2: «Als Alphütten im Sinne dieses Gesetzes gelten Gebäude, die sich im Sömmerungsgebiet gemäss eidgenössischer Landwirtschaftlicher Zonen-Verordnung befinden, für landwirtschaftliche Zwecke benützt werden und zumindest teilweise zu Ferien- oder Erholungszwecken genutzt werden.»	-	Festhalten. Massgebend ist die touristische, nicht die landwirtschaftliche Nutzung.
Artikel 10 – Höhe der Jahrespauschale			
HIKA	Abs. 1: Betrag von «Fr. 4.-- bis Fr. 8.--.»	Abs.1: Die vorgeschlagene Variante pro m <sup>2</sup> zwischen Fr. 4.-- bis Fr. 12.-- scheint uns zu hoch. Es ist festzuhalten, dass von den Ferienhausbesitzern der Eigenmietwert mit der Einkommenssteuer und der Steuerwert des Hauses mit der Vermögenssteuer belastet werden (korrekterweise mit Kantons-, Bezirks- und Schul- und Kirchensteuern).	Teilweise begründet. Der Rahmen soll auf Fr. 10.-- (Faktor 2,5 des Minimalbetrags) begrenzt werden.  Die direkten Steuern und die Kurtaxe verfolgen unterschiedliche Zwecke, werden unterschiedlich verwendet und müssen daher separat betrachtet werden.
HIKA	Abs. 2 lit. a: Bandbreite von «Fr. 120.-- bis Fr. 240.--»	Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dergleichen, die länger als drei Monate ab- bzw. aufgestellt sind, pro Standplatz Fr. 60.-- bis Fr. 390.--. Entgegen der bisherigen Belastung von Fr. 120.-- finden wir die Erhöhung auf maximal Fr. 390.-- zu hoch.	Teilweise begründet. Der Mindestbetrag soll auf Fr. 100.-- erhöht und der Maximalbetrag auf Fr. 250.-- begrenzt werden (Faktor 2,5).
HIKA	Abs. 2 lit. b: Bandbreite von «Fr. 90.-- bis Fr. 180.--»	Alphütten für die Zeit der nicht landwirtschaftlichen Nutzung zwischen Fr. 50.-- bis Fr. 330.--. Entgegen der bisherigen Belastung von Fr. 90.-- finden wir die Erhöhung auf maximal Fr 330.-- zu hoch.	Teilweise begründet. Der Mindestbetrag soll auf Fr. 70.-- erhöht und der Maximalbetrag auf Fr. 180.-- begrenzt werden (Faktor 2,5).

Arbeitnehmervereinigung Appenzell		Die Maximalbeschränkung von 150 m <sup>2</sup> pro Objekt ist für uns nicht nachvollziehbar und soll gestrichen – mindestens aber erhöht – werden.	Festhalten. Vgl. Botschaft Art. 10.
VAT AI	Abs. 1, streichen: «Die maximal anrechenbare Nettowohnfläche beträgt 150 Quadratmeter pro Objekt»	-	Festhalten. Vgl. Botschaft, Art. 10.
Kapitel IV – Tourismusförderungsabgabe			
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	Aufheben	Wir stellen die zukünftige Erhebung der Tourismusförderungsabgabe in Frage. Der Kreis der Abgabepflichtigen wird so weit gefasst, dass es als opportun erscheint, die entsprechenden Mittel gleich dem ordentlichen Steuersubstrat und der laufenden Rechnung zu entnehmen und sich den Verwaltungsaufwand für die Erhebung zu sparen. Wir ersuchen Sie, diesen Punkt nochmals eingehend zu prüfen.	Festhalten. Der Kreis der Abgabepflichtigen der TFA ist bei weitem nicht gleich, wie derjenige der ordentlich steuerpflichtigen, natürlichen Personen. Vgl. oben Grundsätzliches, Bezirk Rüte.  Der Bezugsaufwand ist effizient und minimal. Vgl. oben Grundsätzliches, Bezirk Appenzell.
CVP	Es sei zu prüfen, ob auf die Tourismusförderungsabgabe gänzlich verzichtet werden kann.	Der Kreis der Abgabepflichtigen ist relativ weit gefasst. Dementsprechend gestaltet sich auch die Erhebung verhältnismässig schwierig und ist mit einem grossen Aufwand verbunden. Es erscheint uns darum prüfenswert, ob auf die Tourismusförderungsabgabe gänzlich verzichtet werden und durch einen erhöhten Kantonsbeitrag kompensiert werden kann.	Festhalten. Vgl. oben Grundsätzliches, Bezirk Rüte.  Der Bezugsaufwand ist effizient und minimal. Vgl. oben Grundsätzliches, Bezirk Appenzell.
VAT AI		Nach langer Diskussion und abwägen aller Vor- und Nachteile, ob anstelle der Tourismusförderungsbeiträge vom Gewerbe, der Kanton die Mittel direkt aus den Steuereinnahmen bezahlen soll, hat der Vorstand des VAT AI beschlossen, die bisherige Praxis beizubehalten und dem Grundsatzvorschlag der Standeskommission weiterhin Folge zu leisten. Dies unter anderem auch um ein Zei-	Festhalten, vgl. oben.

		chen nach aussen zu setzen, dass die vom Tourismus direkt profitierenden Betriebe weiterhin bereit sind, ihren Beitrag an die Tourismusförderung zu leisten. Dieser Entscheid ist aber eng mit der Erwartung verbunden, dass der Kanton seinen Beitrag aus den ordentlichen Steuereinnahmen entsprechend den Vorstellungen des VAT AI (Artikel 4 Abs. 2) erhöht.	
Artikel 13 – Grundsatz			
Gewerbeverein Obereg	Neuer Abs. 3: «Die Einnahmen der Tourismusförderungsabgabe verteilt der Kanton prozentual zu den Einnahmen an den Bezirk Obereg.»	Somit müssten aus unserer Sicht auch die Tourismusförderungsabgaben, welche durch den Kanton eingezogen werden, auch prozentual an Obereg zurück bezahlte werden. Somit bleiben unsere Einnahmen zu touristischen Zwecken auch in Obereg. Die Verwendungsvorgaben der Kurtaxengelder und der Tourismusförderungsabgaben gelten für den Bezirk Obereg die gleichen wie für den VAT AI.	Festhalten, vgl. oben Grundsätzliches, Gewerbeverein Obereg.
Artikel 14 – Abgabepflicht Tourismusförderungsabgabe			
Bezirk Gonten	Hofläden sollen entweder hier oder in Art. 7 der TFV eingebaut werden.	Bauern verkaufen ihre Urprodukte vielfach auch an Touristen. Sie profitieren auch vom Tourismus. Es ist nicht ersichtlich, ob die Hofläden auch gemeint sind, bzw. es ist nicht definiert, ob diese auch abgabepflichtig sind.	Festhalten. Hofläden sind mit der Generalklausel bereits erfasst.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell		Systematisch beurteilen wir die zwei separaten Bestimmungen Art. 14 zur «Abgabepflicht» und Art. 15 zum «Gegenstand» als nicht richtig. Im Kapital Kurtaxe ist dies zusammengefasst. Insbesondere wenn Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 nicht verbunden werden, dürften Auslegungsstreitigkeiten über den Kreis der Abgabepflichtigen resultieren.	Festhalten. Art. 14 bezeichnet die subjektive Steuerpflicht, also «wer», Art. 15 benennt die objektive Steuerpflicht, also «was». Bei der Kurtaxe konnte beides in einem Artikel zusammengefasst werden.
GFI	Abs. 1: «Abgabepflichtig sind juristische Personen und selbständig erwerbende natürliche Personen, die im Kanton den Sitz, den Wohnsitz, eine Betriebsstätte oder die tatsächliche Verwaltung haben.»	Den Begriff «Betriebsstätte» definiert Art. 53 Abs. 3 des kantonalen Steuergesetzes wie folgt: „Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen mit Abschlussvoll-	Begründet. Sowohl die persönliche als auch die wirtschaftliche Zugehörigkeit können steuerrechtlich über die tatsächliche Verwaltung anknüpfen, auch wenn sich der Sitz gemäss Handelsregister

		<p>macht, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagehallen von mindestens zwölf Monate Dauer“. Mit dem im Steuerrecht gebräuchlichen Begriff «tatsächliche Verwaltung» sollten darüber hinaus Abgabepflichtige erfasst werden, die ihren rechtlichen Sitz nicht im Kanton Appenzell haben, faktisch aber ihr Tagesgeschäft im Kanton Appenzell betreiben (z.B. Gesellschaft mit ausserkantonalem oder internationalem Sitz, einzig im Kanton Appenzell tätig). Die tatsächliche Verwaltung einer juristischen Person befindet sich somit dort, wo die Fäden der Geschäftsführung zusammenlaufen und die wesentlichen Unternehmungsentscheide gefällt werden.</p>	<p>an einem anderen Ort befindet.</p>
CVP	<p>Abs. 1: Die Norm soll konkretisiert werden.</p>	<p>In Art. 14 Abs. 1 werden alle juristischen Personen und selbständig erwerbenden natürlichen Personen, die im Kanton den Sitz, den Wohnsitz oder eine Betriebsstätte haben, der Abgabepflicht unterworfen. Das ist so nicht ganz korrekt, denn abgabepflichtig sind gemäss Art. 15 Abs. 1 TFG nur jene juristischen und natürlichen Personen, die direkten oder indirekten Nutzen aus dem Tourismus ziehen. Diese Konkretisierung müsste unserer Ansicht nach bereits in Art. 14 TFG gemacht werden.</p>	<p>Festhalten, vgl. oben AVA.</p>
VAT AI	<p>Abs. 3, neu: «Werden mehrere Betriebsstätten, Geschäftsbetriebe oder Anlagen im Kanton betrieben, wird je eine separate Abgabe erhoben.»</p>	<p>-</p>	<p>Festhalten. Passivformulierungen werden vermieden.</p>
<p>Artikel 16 – Ausnahmen</p>			
Arbeitnehmervereinigung Appenzell		<p>Der Kreis der von der Abgabepflicht befreiten Personen ist für uns nicht in jedem Punkt nachvollziehbar. So ist es stossend, dass gemäss lit. a juristische Personen befreit sind, die ihren Umsatz 100% ausserhalb des Kantons erzielen, werden sie doch einen Vorteil davon haben, dass sie in Appenzell Innerrhoden domiziliert sind. Ebenso wenig nachvollziehbar ist für uns, dass gemäss lit. c Viehhändler befreit sind und gemäss lit. d Immobiliengesellschaften, haben doch gerade diese oftmals einen unmittelbaren Nutzen aus dem Tourismus – oder zumindest nicht weniger als eine Coiffeuse oder Kosmetikerin in einem Quartier der Landbezirke, Rechtsanwältinnen oder Ingenieure.</p>	<p>Teilweise begründet. An der Befreiung gemäss lit. a und c wird festgehalten. Es handelt sich um eine jahrelange, bewährte Vollzugspraxis. Diese Personen ziehen keinen Nutzen aus dem Tourismus im Kanton. In lit. d werden Immobiliengesellschaften gestrichen. Wer</p>

			in Innerrhoden Liegenschaften vermarktet, soll abgabepflichtig sein. Eine Ausnahme wird aber in der TFV vorgeschlagen für Gesellschaften, deren Zweck darin besteht, Liegenschaften der Unternehmensgruppe zu verwalten.
CVP	Abs. 1 lit. d: «sowie Immobiliengesellschaften» streichen	Mit der Vermittlung, der Vermietung oder dem Verkauf von Ferienhäusern und Ferienwohnungen ziehen Immobiliengesellschaften einen direkten Nutzen aus dem Tourismus und haben ein Interesse an dessen Förderung. Aus diesem Grund sollen auch die Immobiliengesellschaften der Tourismusförderungsabgabe unterworfen und nicht im Ausnahmenkatalog aufgeführt werden.	Begründet, vgl. oben AVA.
GFI	Abs. 1, lit. a: «Tourismusorganisationen, wenn sie im Rahmen von Art. 13 Abs. 1 TFG tätig sind.»	Tourismusorganisationen sollen nicht einerseits die erwarteten Reinerträge aus der Tourismusabgabe erhalten und gleichzeitig die Tourismusabgabe entrichten müssen.	Begründet.
GFI	Abs. 1, lit. e	Art. 16 Abs.1 lit. e ETFG ist mit Blick auf die Tourismusabgabe etwas zu weit gefasst. Es wäre vor dem Gleichheitssatz z.B. nicht vertretbar, die Appenzeller Kantonalbank, die von Art. 58 lit. b StG erfasst und damit steuerbefreit wird, ebenfalls von der Tourismusabgabe freizustellen, dann aber andere Banken (z.B. die UBS oder Raiffeisenbank) der Tourismusabgabe zu unterwerfen; dasselbe gilt für die Appenzeller Bahnen, das Spital, die Post usw. Abgabepflichtige, die zwar gemäss Art. 58 lit. a und b StG von den Kantons-/ Gemeindesteuern befreit sind, aber am Markt in Konkurrenz mit privaten Unternehmen auftreten, sollen somit aus Rechtsgleichheitsgründen der Tourismusabgabe unterworfen werden.	Festhalten. Art. 16 Abs. 1 lit. e TFG verlangt kumulativ zur Steuerbefreiung die Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks. Dies ist weder bei der Appenzeller Kantonalbank noch bei der Appenzeller Bahnen AG der Fall.
GFI	Abs. 1, neu lit. f: «Die Ständekommission kann weitere Personen bei wirtschaftlichen Härtefällen oder aus Praktikabilitätsgründen von der Tourismusabgabe befreien.»	Insgesamt stellt die Tourismusabgabe des Kantons Appenzell Innerrhoden sich als Kostenanlastungssteuer dar (ERNST BLUMENSTEIN/PETER LOCHER, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Aufl. 2002, S. 10; ADRIANO MARANTELLI, Grundprobleme des schweizerischen Tourismusabgaberechts, 1991, S.	Festhalten. Erlass und Befreiung sind bereits in Art. 21 TFG geregelt. Ärzte, Drogerien, Coiffeuren usw. unterliegen grundsätzlich der Abgabepflicht.

		<p>51). Eine Sondersteuer, die begrifflich nur von bestimmten Personengruppen erhoben wird, steht zwangsläufig in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung (Art. 127 Abs. 2 BV). Sie setzt daher voraus, dass sachlich haltbare Gründe bestehen, die betreffenden staatlichen Aufwendungen der erfassten Personengruppe anzulasten. Zudem muss die allfällige Abgrenzung nach haltbaren Kriterien erfolgen; andernfalls verletzt die Abgabe das Gleichheitsgebot. Mit anderen Worten muss die Kostenanlastung an den erfassten Personenkreis nach einem vernünftigen Prinzip und unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit erfolgen (Bundesgerichtsurteil 2P.199/2000 E. 2c). Unseres Erachtens ist eine Ausnahme der Steuerpflicht von Ärzten, Drogerien, Massagen, Coiffeuren usw. in Beachtung dieser verfassungsmässigen Vorgaben nicht möglich. Es würde aber Sinn machen, von einem Bezug der veranlagten Abgabe bis zu einer Grössenordnung von z.B. +/- Fr. 150/250.- abzusehen.</p>	<p>Der Vollzugaufwand ist gleich gross, unabhängig davon, ob die Abgabe Fr. 100.-- oder Fr. 250.-- beträgt. Zudem fällt der Aufwand ohnehin an, um festzustellen, ob die Abgabe in dieser Grössenordnung liegt.</p>
VAT AI	Abs. 1 lit. d: «sowie Immobiliengesellschaften» streichen	<p>Immobilien­geschäfte profitieren sehr wohl von den Bemühungen des Tourismus (Imagepflege: «Dort wohnen, wo andere Ferien machen»).</p>	<p>Begründet, vgl. oben AVA.</p>

Artikel 17 – Ansätze			
HIKA	Abs. 3: «Für die nicht unter Abs. 1 und Abs. 2 fallenden Betriebe beträgt die Tourismusförderungsabgabe zwischen Fr. 100.-- und Fr. 2'000.--.»	Der Abs. 2 soll zu Abs. 1 und der Abs. 3 zu Abs. 2 werden. Der bisherige Abs. 1 soll zu Abs. 3 werden.	Festhalten. Eine Mehrfachabgabe soll weiterhin möglich bleiben, z.B. bei einem Hotelbetrieb mit Restaurant.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell		Der Maximalansatz soll gestrichen – mindestens aber erhöht – werden.	Teilweise begründet. Der Maximalbeitrag ist für Seil- und Bergbahnen zu streichen, im Übrigen ist er aber angemessen.
VAT AI	Abs. 1 und 2 neu: «Die Tourismusförderungsabgabe beträgt mindestens Fr. 100.--. Für abgabepflichtige Betriebe gemäss kantonalem Gastgewerbe-gesetz beträgt die Abgabe zwischen Fr. 4.-- und Fr. 8.-- pro Sitzplatz.»	-	Teilweise begründet. Für Gastwirtschaftsbetriebe soll der Maximalbetrag auf Fr. 8.-- erhöht werden.
Gewerbeverein Obereg		Unter Art. 17 wird vom VAT AI eine Erhöhung der Kurtaxen für abgabepflichtige Betriebe gemäss kantonalem Gastgewerbe-gesetz gefordert wird. Diese Forderung können wir nur unterstützen, falls diese Gelder effektiv wieder an Obereg zurückfliessen.	Festhalten.
GFI	Abs. 3: «... zwischen Fr. 0.01 und Fr. 0.10 ...»	Der Minimalbeitrag der Seil- und Bergbahnen von Fr. 0.01 pro transportierten Fahrgast ist sehr bescheiden. Pro 100'000 beförderte Personen macht dies gerade mal Fr. 1'000.-. aus (Vergleich: z. B. Masseurin Fr. 100.- [Mindestbeitrag]). Das steht in keinem Verhältnis zur Bedeutung der allgemeinen Aktivitäten der Tourismusorganisationen für Seilbahnen. Die Bergbahnen sind zentrale Pfeiler des Innerrhoder Tourismus. Es geht ihnen erfreulicherweise gut bis sehr gut. Zweifellos profitieren sie sehr von den gemeinsamen Marketingmassnahmen in den potentiellen Kundensegmenten. Die Erhöhung des oberen Rahmens ist angemessen und vertretbar. Die revidierte Verordnung soll wieder einige Zeit Gültigkeit behalten; daher beantragen wir eine Anhebung der oberen Beitragsobergrenze auf Fr. 0.10 pro beförderten Passagier.	Festhalten. Der vorgeschlagene Rahmen ist angemessen. Mit einer Obergrenze von Fr. 0.10 müsste beispielsweise alleine die Ebenalpbahn für das Jahr 2017 Fr. 25'000 zahlen, ein Betrag der um ein Vielfaches höher liegt, als der allgemeine Rahmen der TFA.

Art. 18 – Meldepflicht			
VAT AI	Die zuständige Stelle ist zu benennen.	-	Festhalten. Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung werden in der Regel nicht auf Stufe Gesetz, sondern in der Verordnung oder einem Ständekommissionsbeschluss festgehalten.
Art. 19 – Veranlagung			
VAT AI	Die zuständige Stelle ist zu benennen  Weiter muss die zuständige Stelle eine Kontrolle der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben durchführen. Der genaue Ablauf einer Kontrolle muss bestimmt werden.	-	Festhalten. Ausführungsbestimmungen sind in der Verordnung oder einem Ständekommissionsbeschluss zu machen.
Artikel 21 – Erlass			
Arbeitnehmervereinigung Appenzell		Diese Bestimmung ist uns zu offen formuliert und der Ermessensspielraum viel zu weit. Wird daran festgehalten, sind für die Gewährleistung der Rechtsgleichheit mindestens Kriterien zu definieren.	Festhalten. Wie in der Botschaft ausgeführt, liegen besondere Umständen u.a. dann vor, wenn eine abgabepflichtige Person durch aussergewöhnliche Ereignisse in Not geraten ist. Die erlassende Stelle soll ein Ermessen haben.
VAT AI		Wer erlässt die Befreiung beim Vorliegen besonderer Umstände?	Gemäss Art. 13 TFV ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Artikel 23 – Strafbestimmungen			
Bezirk Gonten	In Abs. 1 sollen lit. a und b weggelassen werden. Der Wortlaut von lit. b soll dem verbleibenden Text von Abs. 1 angefügt werden. Somit lautete der letzte Satz von Abs. 1: «Strafbar macht sich, wer als abgabepflichtige oder mit dieser solidarisch haftende Person der Meldepflicht nicht oder verspätet nachkommt oder falsche Angaben macht.» Das Wort «insbesondere» kann mit dem Verzicht auf eine Aufzählung expliziter Tatbestände weggelassen werden.	Der Bussen-Rahmen genügt. Es ist nicht nachvollziehbar, weswegen die angeführten Tatbestände genannt werden. Die Aufzählung ist ohnehin nicht vollständig.	Festhalten. Falsche Angaben über die Anzahl Schlafplätze und Übernachtungen sind ein wesentlicher Teil der Strafbestimmung. Auch wenn die Aufzählung nicht abschliessend ist, verlangt der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz, dass strafbare Handlungen möglichst genau im Gesetz bezeichnet werden (vgl. Art. 1 Strafgesetzbuch, SR 311.0).
VAT AI		Um das Gesetz glaubwürdig umsetzen zu können, muss zwingend bestimmt werden, welche Stelle für den Vollzug zuständig ist.	Gemäss Art. 1 TFV ist das Volkswirtschaftsdepartement für den Vollzug und damit das Einreichen einer Strafanzeige zuständig. Gemäss Art. 24 Abs. 3 TFG kann die Ständekommission Vollzugsaufgaben auch an Dritte übertragen.
VAT AI	Abs. 2, neu: «Zudem sind nicht bezahlte Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben mit Faktor 1,5 nachzuzahlen.»	-	Begründet.

## 2. Entwurf Tourismusförderungsverordnung

Vernehmlasser	Antrag	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen der Standeskommission
Art. 2 –Fonds für die Tourismusförderung			
VAT AI	Abs. 1: «Der Tourismusrat regelt ...»	Siehe entsprechende Bemerkungen TFG	Festhalten. Vgl. oben Grundsätzliches, AVA. Über die Mittelverwendung entscheidet neu die Standeskommission.
VAT AI	Abs. 2: «Unter Projekte werden Angebote und Massnahmen verstanden, welche mehreren Leistungsträgern zugutekommen.»	Keine Infrastruktur- oder Bauprojekte	Festhalten. Vgl. Grundsätzliches oben, VAT AI. Projekte können bei entsprechenden Voraussetzungen bereits heute unterstützt werden (vgl. Art. 7 TFG i.V.m. Art. 13 ff. StKB TFG).
GFI	Art. 2, neu: «1 Die Standeskommission übt die Aufsicht über die Wirtschaftsförderung aus. 2 Sie erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen. Sie setzt eine Tourismusförderungskommission ein. Der Vorsitz obliegt dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes. 3 Die Tourismusförderungskommission entscheidet abschliessend über Gesuche um Beiträge bis Fr. 100'000. Für grössere Beiträge stellt sie der Standeskommission Antrag.»	Da es sich bei der Tourismusförderung um einen wichtigen Teil der innerrhodischen Wirtschaft handelt, soll die Zuständigkeit analog zur Wirtschaftsförderung geregelt werden. Insbesondere soll eine mehrköpfige Kommission, besetzt mit VertreterInnen relevanter Organisationen, über Projekte bzw. die Ausrichtung von Beiträgen entscheiden.	Teilweise begründet. Art. 1 TFV wird ergänzt. Abgelehnt wird aber ein «Tourismusrat». Fast alle Mittel gehen bereits heute an den VAT AI, vgl. oben Grundsätzliches, AVA.

	4 Die Tourismusförderungskommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht.»		
Art. 3 – Höhe der Kurtaxe			
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	Abs. 2 lit. a: Fr. 6.--	Der Betrag für die Nettowohnfläche sollte angehoben werden.	Festhalten. Die vorgeschlagene Abgabe ist angemessen.
VAT AI	Abs. 1, neu: «Über die Höhe der Abgaben entscheidet der Tourismusrat.»	-	Festhalten, vgl. oben Grundsätzliches, AVA.
VAT AI	Abs. 2 lit. a: Fr. 6.--	In Anbetracht der grossen Dunkelziffer an übernachtenden Gästen, darf dieser Ansatz höher sein. Zudem hat «Boden» in Appenzell I.Rh. einen grossen Wert. Darum ist es angebracht, wer viel Raum für sich in Anspruch nimmt, diesen Luxus auch entsprechend bezahlt.	Festhalten. Bisher hatte der VAT AI als Vollzugsstelle für die Einzelkurtaxe nie mitgeteilt, dass bei Hotelgästezahlen eine «Dunkelziffer» besteht. Die Ferienwohnungen werden vom Amt für Wirtschaft erfasst.
VAT AI	Abs. 2 lit. b, neu einfügen und in lit. d streichen: «Jugendherbergen»	Jugendherbergen entsprechen heutzutage dem Standard eines Hotels und nicht mehr demjenigen einer Gruppenunterkunft.	Teilweise begründet. Der Begriff «Jugendherberge» wird gestrichen. Vgl. oben Art. 9, VAT AI.
Art. 4 – Ausnahmen			
VAT AI	lit. b: streichen	Jugendliche bis 16 Jahre sind befreit von der Kurtaxe. Diese Ausnahmeregelung kann deshalb weggelassen werden.	Festhalten. Bei Schulausflügen und -lagern sollen auch ältere Schüler befreit werden, z.B. von Kantonsschulen.

Art. 7 – Abgabepflichtige Personen			
Bezirk Gonten	Abs. 1, neu lit. g) «landwirtschaftliche Vermarkter und Hofläden, welche land- und forstwirtschaftliche Urprodukte verarbeiten.»	Bauern verkaufen ihre Urprodukte vielfach auch an Touristen. Sie profitieren auch vom Tourismus. Es ist nicht ersichtlich, ob die Hofläden auch gemeint sind bzw. es ist nicht definiert, ob diese auch abgabepflichtig sind.	Festhalten. Hofläden sind mit der Generalklausel erfasst.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	Abs. 1 lit. b: Gelegenheitswirtschaften	Unseres Erachtens fehlen in der Aufzählung die Gelegenheitswirtschaften gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. d bzw. Art. 13 <sup>bis</sup> Gastwirtschaftsgesetz.	Festhalten, die Aufzählung ist nicht abschliessend. Von der Generalklausel sind alle abgabe- und bewilligungspflichtige Betriebe erfasst (Art. 14 f. TFG). Vereins-/Festwirtschaften sollen befreit werden (Art. 11 lit. b TFV), wenn sie höchstens 14 Tage geöffnet sind.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	Abs. 1 lit. d: Aufzählung streichen	Auf die Aufzählung der einzelnen Branchen und Betriebe soll verzichtet werden.	Festhalten. Zur Verdeutlichung und Vereinfachung des Vollzugs soll Aufzählung belassen werden wie bisher.
VAT AI	Abs. 1 lit. d: Aufzählung streichen	Eine Aufzählung ist nie umfassend.	Festhalten. Zur Verdeutlichung und Vereinfachung des Vollzugs soll die Aufzählung belassen werden wie bisher.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	Abs. 1 lit. d / e	Freizeitanbieter werden sowohl in lit. d und e aufgezählt	Begründet. Wird in lit. d gestrichen.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	Abs. 1 lit. e	Wir empfehlen, neben Schneesportschulen auch «Flugschulen» explizit zu erwähnen.	Begründet, wird angepasst.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	Abs. 2	Ergänzend wäre es auch begrüssenswert, wenn eine Regelung für neu eröffnete Restaurants etc. getroffen würde (Stichtag oder pro rata temporis). Falls Restaurants per Stichtag abgabepflichtig sind,	Einverstanden, ist bereits berücksichtigt. Gemäss Art. 11 lit. a TFV wird für das erste

		erscheint es nicht sachgerecht, dass Saisonbetriebe nur 60% zu entrichten haben.	Geschäftsjahr (Kalenderjahr) keine Abgabe erhoben.
VAT AI	Abs. 3: streichen	Auf diesen Artikel soll komplett verzichtet werden.	Festhalten. Weil der Nutzen aus dem Tourismus besteuert wird, ist es sachgerecht, Saisonbetriebe zu entlasten.
Art. 8 – Höhe bei Gastwirtschaftsbetriebe sowie Seil- und Bergbahnen			
VAT AI	Abs. 1, lit. a und b: je Fr. 5.-- Abs. 2: Fr. 0.02	Unter dem Vorbehalt, dass alle Sparten (Verbände / Organisationen / Kanton) die Beiträge anheben, ist Gastro AI bereit, eine Anpassung vorzunehmen.	Teilweise begründet. Der Kanton erhöht den Rahmen. Saal- oder Gartensitzplätze sollen aber weiterhin bei Fr. 3.-- bleiben.
GFI	Abs. 2: Fr. 0.02	Der Minimalbeitrag der Seil- und Bergbahnen von Fr. 0.01 pro transportierten Fahrgast ist sehr bescheiden. Pro 100'000 beförderte Personen macht dies gerade mal Fr. 1'000.- aus (Vergleich: z. B. Masseurin Fr. 100.- [Mindestbeitrag]). Das steht in keinem Verhältnis zur Bedeutung der allgemeinen Aktivitäten der Tourismusorganisationen für Seilbahnen. Die Bergbahnen sind zentrale Pfeiler des Innerrhoder Tourismus. Es geht ihnen erfreulicherweise gut bis sehr gut. Zweifellos profitieren sie sehr von den gemeinsamen Marketingmassnahmen in den potentiellen Kundensegmenten. Eine entsprechende Erhöhung des Minimalbeitrages, mindestens eine Verdoppelung auf Fr. 0.02 ist angemessen und vertretbar.	Begründet.
VAT AI	Abs. 3, neu: «Mehrzweckhallen ...»	Mehrzweckhallen sollen neu ebenfalls berücksichtigt werden.	Festhalten. Eigentümer der Mehrzweckhallen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Schulgemeinden. Mehrzweckhallen dienen zu einem überwiegenden Teil nicht touristischen Zwecken.